

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Verwaltungsgericht Würzburg  
Burkarderstraße 26

97082 Würzburg

per Telefax vorab an 0931 41995 299 (ohne Anlagen)

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
24.03.2010	VR 14/09	noch ohne

### Klage

In Sachen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dominik Storr,  
Erlacherstraße 9, 97845 Neustadt am Main

gegen

Freistaat Bayern,  
vertr.d.d. Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,  
97074 Würzburg

- Beklagter -

wegen Feststellung

# DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

---

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Klägerin vertrete.

Für die Klägerin beantrage ich,

1. festzustellen, dass die Jagd auf den Grundflächen der Klägerin,  
....., nach § 6 Satz 1 BJagdG ruht,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Jagd auf den Grundflächen der Klägerin,  
....., nicht ausgeübt werden darf,

hilfsweise,

den Beklagten zur Feststellung zu verpflichten, dass die Jagd auf den  
Grundflächen der Klägerin, ....., nach § 6  
Satz 1 BJagdG ruht,

hilfsweise,

den Beklagten zur Feststellung zu verpflichten dass die Jagd auf den  
Grundflächen der Klägerin, ....., nicht  
ausgeübt werden darf,

2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

I.

Sachverhalt

Die Klägerin ist Eigentümerin der in dem Antrag näher genannten Grundflächen in der Gemarkung ....., Landkreis .....

**Beweis:** Grundbuchauszüge befinden sich in der Behördenakte

Diese Grundflächen liegen im Eigenjagdbezirk .....  
Jagdausübungsberechtigt nach § 7 Abs. 4 Satz 1 BJagdG ist in diesem Revier die .....

Mit Schreiben vom 7.12.2009 hat die Klägerin bei dem Beklagten beantragt, in Form eines Verwaltungsaktes festzustellen, dass die Jagd auf den Grundflächen der Klägerin, ....., nach § 6 Satz 1 BJagdG ruht. Hilfsweise wurde die Feststellung begehrt, dass die Jagd auf diesen Flächen nicht ausgeübt werden darf. Diese Anträge hat die Klägerin ausführlich begründet.

**Beweis:** Antrag vom 7.12.2009 in Kopie, **Anlage K 1**

Mit Schreiben vom 15.12.2009 lehnte der Beklagte den Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes nahezu ohne Begründung ab.

**Beweis:** Schreiben vom 15.12.2009 in Kopie, **Anlage K 2**

Die verwaltungsgerichtliche Feststellung ist daher geboten.

Im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

II.

Zulässigkeit der Klage

Die Feststellungsklage ist gemäß § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft.

Mit dieser Klage wird die verwaltungsgerichtliche Feststellung begehrt, dass auf den Grundflächen der Klägerin die Jagd nach den hier anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften gemäß § 6 Satz 1 BJagdG ruht bzw. wegen § 3 Abs. 3 BJagdG nicht ausgeübt werden darf, obgleich die Grundflächen einem Eigenjagdrevier nach Maßgabe des Bayerischen Jagdgesetzes angehören.

Wenn die Eigenschaft eines Gebietes als Eigenjagdbezirk feststellungsfähig ist (Mü DVBl 1960, 735) und die Klage auf Feststellung der Zugehörigkeit bestimmter Flächen zu einem Jagdbezirk nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte generell für zulässig erachtet wird (Lorz, Metzger, Stöckel BJagdG § 4 Rn. 1), weil sich daraus verwaltungsrechtliche Rechte und Pflichten ergeben, muss auch die in § 6 Satz 1 BJagdG normierte gesetzliche Eigenschaft des „Ruhens der Jagd“ feststellungsfähig sein, wenn die Feststellung der Reichweite eines Jagdbezirks ausnahmsweise nicht zielführend ist.

Im vorliegenden Fall gehören die streitgegenständlichen Grundflächen zwar einem Eigenjagdbezirk nach Maßgabe des Bayerischen Jagdgesetzes an. Weil

es sich bei diesem Eigenjagdbezirk nicht um einen Eigenjagdbezirk nach Maßgabe des Bundesjagdgesetzes handelt, ruht dort jedoch nach § 6 Satz 1 BJagdG zwangsläufig die Jagd (siehe unten). Zumindest darf dort wegen § 3 Abs. 3 BJagdG kraft Gesetzes nicht gejagt werden (siehe unten). Aufgrund eines Systemfehlers des Landesgesetzgebers kommt es daher vorliegend zu dem ungewöhnlichen Ergebnis, dass die im Streit stehenden Flächen zwar einem Jagdbezirk (nach Maßgabe des BayJG) angehören, dort aber nicht gejagt werden darf. Eine Feststellung über die Reichweite des Eigenjagdbezirks wäre somit vorliegend nicht zielführend. Dagegen besteht ein berechtigtes Interesse der Klägerin, gerichtlich feststellen zu lassen, dass auf ihren Grundflächen die Jagd ruht bzw. nicht ausgeübt werden darf und zwar völlig unabhängig davon, ob die nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayJG stattgefundene Enklavierung der klägerischen Grundflächen zulässig ist.

Denn auch die gesetzliche Eigenschaft des „Ruhens der Jagd“ ist unmittelbar an Rechte und Pflichten geknüpft. An Rechte, weil die Klägerin einen anteiligen Pachtzins erhält, sofern die Jagd nicht ruht. An Pflichten, weil sie die Jagd auf ihren Grundflächen durch den Eigenjagdrevierinhaber (§ 7 Abs. 4 BJagdG) oder durch die Behörde (Art. 55 Nr. 2 BayJG) gegen ihren Willen dulden muss, sofern dort die Jagd nicht ruht. Die Feststellung der gesetzlichen Eigenschaft des „Ruhens der Jagd“ ist daher unmittelbar an öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten geknüpft, was vorliegend feststellungsfähig sein muss. Gleiches gilt für die Feststellung der gesetzlichen Eigenschaft der generellen „Bejagbarkeit“ von Grundstücken (vgl. Hilfsantrag), weil auch diese Eigenschaft unmittelbar an öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten anknüpft.

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Dass durch die Jagdausübung in Freiheitsgrundrechte der Klägerin eingegriffen wird, dürfte unstreitig sein. Freiheitsgrundrechte sind subjektive Rechte, womit die streitige Rechtsbeziehung ein subjektives öffentliches Recht zum Gegenstand hat (vgl. Kopp/Schenke Rn 11 zu § 43).

Das festzustellende Rechtsverhältnis besteht vorliegend sowohl zwischen der Klägerin und dem Eigenjagdrevierinhaber (§ 7 Abs. 4 BJagdG) als auch zwischen der Klägerin und dem Beklagten (z.B. Art. 55 Nr. 2 BayJG). Beide greifen über das Jagdrecht in rechtliche Interessen der Klägerin ein. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten wäre im Übrigen nicht einmal erforderlich, weil das festzustellende Rechtsverhältnis nicht unmittelbar zwischen den Parteien des Feststellungsprozesses bestehen muss (BGH NJW 1984, 2950; Kopp/Schenke Rn 16 zu § 43 mwN).

Nach all dem steht fest, dass ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis gegeben ist.

Ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung besteht ebenfalls, weil die Rechtslage unklar und der Beklagte insoweit anderer Auffassung ist (vgl. NJW 1983, 2584).

**Beweis:** Schreiben vom 15.12.2009 in Kopie, **Anlage K 2**

Auch der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage ist gewahrt. Die Klägerin kann den verfolgten Zweck nicht mit einer Leistungsklage ebenso gut oder besser verfolgen. Eine auf Unterlassung gerichtete Leistungsklage gegen den Beklagten scheidet aus, da diese unmittelbar gegen den Inhaber des

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Jagdausübungsrechts (Eigenjagdrevierinhaber) gerichtet werden müsste, was nur auf dem Zivilrechtsweg geschehen könnte. Ein insofern erstrittener Unterlassungstitel würde jedoch nur „inter partes“ wirken und hätte keine Bindungswirkung gegenüber der Beklagten. Eine zivilrechtliche Unterlassungsklage gegen den Eigenjagdrevierinhaber ist daher nicht zielführend und betrifft vor allem auch nicht das Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger, das aus dem Jagdrecht ohne Wenn und Aber folgt.

Die Klägerin kann den verfolgten Zweck auch nicht mit einer Verpflichtungsklage ebenso gut oder besser verfolgen. Zwar ist strittig, ob dies auch im Verhältnis zu einer Klage auf Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes gilt. Dies ist jedoch eindeutig zu bejahen, wenn der Erlass eines solchen feststellenden Verwaltungsaktes gesetzlich nicht vorgesehen ist (vgl. Kopp/Schenke VwGO 2 zu § 43 mwN). Hinzu kommt, dass eine Bescheidungsklage nicht so rechtsschutzintensiv ist wie die allgemein verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage. Sie vermag diese deshalb nicht zu verdrängen (vgl. Kopp/Schenke VwGO 2 zu § 43). Dies gilt auch deswegen, weil die Feststellungsklage praktisch nie statthaft wäre, wenn eine grundsätzliche Befugnis der Verwaltung angenommen werden würde, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses in Über-Unterordnungsverhältnissen durch den Erlass feststellender Verwaltungsakte bindend festzustellen (vgl. Kopp/Schenke VwGO 2 zu § 43).

Dass sich der Beklagte außerstande sieht, die vorliegenden Rechtsfragen in Form eines Verwaltungsaktes verbindlich festzustellen, zeigt auch das Antwortschreiben des Beklagten vom 15.12.2009 überdeutlich (Anlage K 2).

Sollte das Verwaltungsgericht wider Erwarten der Auffassung sein, dass die Klägerin den verfolgten Zweck mit einer feststellenden Verpflichtungsklage besser oder ebenso gut erreichen kann, so wäre jedenfalls der Hilfsantrag zulässig.

Nach all dem steht fest, dass die Feststellungsklage zulässig ist.

III.

Begründetheit des Klage

Auf den in dem Antrag näher genannten Grundflächen der Klägerin ruht die Jagd kraft Gesetzes, weil es sich bei diesen Flächen mit Blick auf die §§ 4 ff. BJagdG um jagdbezirksfreie Flächen handelt. Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk nach Maßgabe der §§ 4 ff. BJagdG gehören, ruht nach § 6 Satz 1 BJagdG die Jagd (vgl. Hauptantrag).

In jedem Fall darf die Jagd auf diesen Flächen nach § 3 Abs. 3 BJagdG nicht ausgeübt werden, da es sich bei ihnen aufgrund der kraft Gesetzes vollzogenen Angliederung (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayJG) nicht um Bestandteile eines Jagdreviers nach Maßgabe der §§ 4 ff. BJagdG handelt (vgl. Hilfsantrag). Im vorliegenden Fall handelt es sich nämlich um ein Eigenjagdrevier, dessen Grundflächen abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG nicht im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen.

Erstaunlich ist, dass in Bayern, aber auch in zahlreichen anderen Bundesländern, die Jagd auf Flächen ausgeübt wird, auf denen sie kraft Gesetzes nicht ausgeübt werden darf.

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Nach § 1 Abs. 6 BJagdG unterliegt das Jagdrecht den Beschränkungen des BJagdG und der im Rahmen des BJagdG ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

Bei der Ausübung des Jagdrechts hat der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 3 BJagdG eine punktuelle Vollregelung nach Art. 75 Abs. 2 GG a.F. getroffen.

Dort heißt es:

*„Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4ff. ausgeübt werden.“*

Punktuelle Vollregelungen hatte die Rechtsprechung für zulässig erachtet, wenn an der einheitlichen Regelung einer bestimmten Frage ein besonders starkes und legitimes Interesse besteht (BVerfGE 43, 343; 66, 285).

Daran hat sich auch durch die Föderalismusreform nichts geändert. Nach Art. 125b GG gilt Recht, das auf Grund des Artikels 75 GG in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 GG genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen. Davon hat der bayerische Landesgesetzgeber in Bezug auf die Regelung des § 3 Abs. 3 BJagdG (Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG) keinen Gebrauch gemacht.

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Es bleibt daher bei der bundesgesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 3 BJagdG, wonach das Jagdrecht nur in Jagdbezirken „nach Maßgabe der §§ 4ff. BJagdG“ ausgeübt werden darf.

Nach § 4 BJagdG sind Jagdbezirke im Sinne des § 3 Abs. 3 BJagdG, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, Eigenjagdbezirke nach § 7 BJagdG und gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 8 BJagdG.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG bilden zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, einen Eigenjagdbezirk. Im vorliegenden Fall wird die Jagd jedoch auf Grundflächen eines Eigenjagdreviers ausgeübt, die nicht im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen. Hierzu kommt es, weil Grundflächen anderer Grundstückseigentümer nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayJG kraft Gesetzes Bestandteil des sie allein umschließenden Eigenjagdreviers geworden sind (vgl. Wolters/Kluwer Jagdrecht zu Art. 8 BayJG Kennzahl 4).

Diesen Übergang von Grundflächen, die kein Jagdrevier bilden, in ein Eigenjagdrevier sehen die §§ 4 ff. BJagdG nicht vor. Insbesondere sieht § 7 BJagdG nicht vor, dass Grundstücke kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt Bestandteil eines Eigenjagdreviers werden und dadurch ein Eigenjagdrevier entsteht, dessen Grundflächen abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG im Eigentum von mehreren Personen und nicht im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen. Auch ermächtigen die §§ 4 ff. BJagdG den Landesgesetzgeber nicht, Grundstücke kraft Gesetzes oder durch

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Verwaltungsakt einem Eigenjagdrevier zufließen zu lassen, so dass ein Eigenjagdrevier entsteht, dessen Grundflächen abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG nicht im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen.

Dass diese - in Bayern sogar kraft Gesetzes vorgenommene – Enklavierung von jagdbezirksfreien Flächen vom Bundesgesetzgeber nicht beabsichtigt wurde, zeigen die §§ 5, 6 u. 7 BJagdG überdeutlich:

Zum einen regelt § 5 BJagdG ausdrücklich nur die Abrundung von Jagdbezirken, die im Übrigen durch einen Verwaltungsakt vollzogen werden muss, und nicht die Angliederung von jagdbezirksfreien Grundflächen kraft Gesetzes, die selbst nicht die vorgeschriebene Mindestgröße besitzen (vgl. Lorz, Metzger, Stöckel BJagdG § 5 Rn. 2).

Zum anderen folgt aus § 6 Satz 1 BJagdG, dass der Bundesgesetzgeber sehr wohl davon ausgeht, dass es jagdbezirksfreie Flächen gibt. Diese seien aus Gründen des Wild- und Jagdschutzes zwar unerwünscht, ließen sich jedoch nicht vermeiden (Lorz, Metzger, Stöckel BJagdG § 6 Rn. 1). Jagdbezirksfreie Flächen ergäben sich kraft Gesetzes dort, wo für eine Grundfläche die Voraussetzungen der §§ 7, 8 BJagdG nicht erfüllt sind (Lorz, Metzger, Stöckel, ebenda). Dies können – so wie im vorliegenden Fall - Enklaven innerhalb eines Eigenjagdbezirks sein, die einem anderen Eigentümer gehören und die Mindestanforderungen des § 7 BJagdG nicht erfüllen (Meyer-Ravenstein BJagdG u. LJagdG Sachsen-Anhalt § 8 LJagdG zu § 6 BJagdG Rn. 1a).

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Folgerichtig behandelt daher z.B. der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt die Enklaven innerhalb eines Eigenjagdbezirks als jagdbezirksfreie Grundflächen, auf denen die Jagd nach § 6 Satz 1 BJagdG ruht (vgl. Meyer-Ravenstein, ebenda). Eine mit Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayJG vergleichbare Regelung gibt es im Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt nicht (vgl. dort insb. § 9).

Hinzu kommt, dass § 7 BJagdG nur einen einzigen Fall vorsieht, in dem zusammenhängende Grundflächen ein Eigenjagdrevier bilden können, die ausnahmsweise nicht im Eigentum von ein und derselben Person oder einer Personenmehrheit stehen. § 7 Abs. 1 Satz 4 BJagdG enthält nämlich die einzige Ausnahme von der Regel des § 7 Abs. 1 S. 1 BJagdG, indem die Länder bestimmen können, dass auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird, sofern bei Inkrafttreten der Regelung des § 7 BJagdG eine solche Länderregelung bestand. Weitere Ausnahmen von der Regel des § 7 Abs. 1 S. 1 BJagdG sehen die §§ 4 ff. BJagdG und insbesondere § 7 BJagdG nicht vor.

Für die Beantwortung der Frage, ob auf den dem Eigenjagdrevier ..... nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayJG angegliederten Grundflächen die Jagd nach § 3 Abs. 3 BJagdG ausgeübt werden darf, ist es daher völlig unerheblich, ob die landesrechtliche Enklavierung der Grundflächen der Klägerin zulässig oder nach Art. 31 GG nichtig ist, weil Bundesrecht entgegensteht. Tatsache ist, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Eigenjagdbezirk - gerade mit Blick auf die integrierten

Enklaven - nicht um einen Jagdbezirk nach Maßgabe der §§ 4 ff. BJagdG handelt. Aus § 3 Abs. 3 BJagdG folgt daher zwingend, dass die Jagd auf diesen Flächen nicht ausgeübt werden darf. Aus § 6 Satz 1 BJagdG folgt zudem, dass dort die Jagd ruht, da es sich nach Maßgabe der §§ 4 ff. BJagdG um jagdbezirksfreie Flächen handelt.

Folgendes abstraktes Beispiel soll dies verdeutlichen:

In einem Bundesgesetz ist ausschließlich geregelt, dass ein Recht nur an Orten nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden darf. Diese Orte sind in diesem Gesetz näher definiert. Niemand würde auf die Idee kommen, dass die Ausübung dieses Rechts auch an einem Ort gestattet ist, der durch ein Landesgesetz definiert wird, sofern das Bundesgesetz nicht auf die Möglichkeit der Länder verweist, vom Bundesgesetz abweichende Orte festzulegen.

An all dem ändert auch die Unterstellung des Jagdrechts unter die konkurrierende Gesetzgebung nichts (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG). Zwar entsteht hierdurch eine doppelte Vollkompetenz, bei der die jeweils letzte Regelung Anwendungsvorrang genießt (vgl. Pieroth in Jarass/Pieroth GG Rdn. 29 und 32 zu Art. 72 m.w.N.). Jedoch muss vom derzeitigen Rechtszustand ausgegangen werden, der seit der Föderalismusreform unverändert geblieben ist (siehe auch oben). Die bundesrechtliche Vollpunktregelung des § 3 Abs. 3 BJagdG, wonach das Jagdrecht nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. BJagdG ausgeübt werden darf, hat daher noch volle Gültigkeit. Hinzu kommt, dass Abweichungen der Länder die sogenannten abweichungsfesten Kernbereiche der Bundesgesetzgebung unberührt lassen müssen, so dass sich eine abweichende Ländergesetzgebung nicht auf jagdrechtliche Kernbereiche

auswirken kann (VG Würzburg, Urteil v. 13.11.2008, W 5 K 07.1084; Urteil v. 13.11.2008, W 5 K 07.1501; vgl. auch Haug, Die Abweichungsgesetzgebung – ein Kuckucksei der Föderalismusreform?, DÖV 2008, 851, Nr. I a.E. mit Fußnote 8).

Die Gestattung der Jagdausübung in den Enklaven hätte somit einer Gesetzesänderung bedurft. Entweder hätte das BJagdG in § 3 Abs. 3 erweitert werden müssen (z.B. „Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4ff. BJagdG *und der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ausgeübt werden.*“), oder in das BayJG hätte hinsichtlich des Jagdausübungsrechts eine Vollpunktregelung im Sinne des § 3 Abs. 3 BJagdG eingefügt werden müssen (z.B. „*Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4ff. BJagdG und der Vorschriften dieses Gesetzes ausgeübt werden.*“).

In diesem Zusammenhang müsste dann jedoch zwangsläufig die Frage aufgeworfen werden, ob die zwangsweise Abtretung des Jagdausübungsrechts an einen anderen Grundstückseigentümer mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den Jagdvereinigungen vereinbar ist (vgl. EGMR Urteil vom 29. April 1999 - Gesuche 25088/94, 28331/95, 28443/95 -Chassagnou u.a. ./ . Frankreich, NJW 1999, S. 3695; EGMR Urteil vom 10.07.2007 – Gesuch 2113/04 - Schneider ./ . Luxemburg, NuR 2008 S. 489). Dies dürfte zu verneinen sein. Die Abtretung des Jagdausübungsrechts an einen privaten Grundstückseigentümer unter Verlust sämtlicher Mitwirkungsrechte stellt - verglichen mit der Abtretung des Jagdausübungsrechts an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Jagdgenossenschaft), deren Mitglieder gemeinsam über die Verpachtung des Jagdausübungsrechts entscheiden - einen noch wesentlich unverhältnismäßigeren Eingriff in die

Eigentums- und Gewissensfreiheit des betroffenen Grundstückseigentümers dar.

IV.

Zusammenfassung

Im Ergebnis kann nach all dem festgehalten werden, dass die im Antrag näher genannten Grundflächen der Klägerin keinem Jagdbezirk im Sinne der §§ 4 ff. BJagdG angehören. Im Ergebnis kann insbesondere festgehalten werden, dass es sich bei den Grundflächen der Klägerin nicht um Bestandteile eines Eigenjagdbezirks nach Maßgabe der §§ 4 ff. BJagdG handelt, womit die Jagd dort nach § 6 Satz 1 BJagdG ruht (siehe Hauptantrag). Im Ergebnis kann weiterhin festgehalten werden, dass das Jagdausübungsrecht nach § 1 Abs. 6 BJagdG den Beschränkungen des § 3 Abs. 3 BJagdG unterliegt, wonach die Jagd nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. BJagdG ausgeübt werden darf, was vorliegend zur Folge hat, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage die Jagd auf den kraft Gesetzes enklavierten Flächen der Klägerin nicht ausgeübt werden darf (siehe Hilfsantrag).

Es ist daher aus zwingenden gesetzlichen Gründen antragsgemäß zu entscheiden.

V.

Weiterer Sach- und Rechtsvortrag, insbesondere nach entsprechendem richterlichen Hinweis, bleibt vorbehalten.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

---

Dominik Storr

Rechtsanwalt